

## **Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Bayern**



Liebe MAV-Teams,

es kommen viele Anfragen zum Thema Kurzarbeit. Eine Rundmail zu der Musterdienstvereinbarung des DW Bayern ist in Arbeit und wird zeitnah versandt.

Sollte der Dienstgeber Kurzarbeit planen, muss die MAV nach § 34 MVG.EKD in erster Linie rechtzeitig und umfassend dahingehend informiert werden, ob ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt. Ein erheblicher Arbeitsausfall setzt u. a. voraus, dass ein Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts gegeben ist.

Viele Einrichtungen sind refinanziert. Die Dienstgeberseite muss mit den Kostenträgern abklären, ob die Schließung der Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung förderschädlich ist oder nicht. Zum Beispiel haben einige Kommunen die Zusage gemacht, dass die Refinanzierung vollumfänglich bestehen bleibt. Erst wenn der Kostenträger bestätigt, dass keine Refinanzierung für den Arbeitsausfall gegeben ist, ist der Weg zur Kurzarbeit überhaupt erst eröffnet.

Ohne Zustimmung der MAV gibt es keine Möglichkeit, Kurzarbeit in der Einrichtung einzuführen. Für diese Entscheidung muss sich die MAV ein wenig Zeit nehmen, auch wenn der Druck groß ist.

Zustimmung bedeutet, dass es einen Beschluss der MAV geben muss. Grundsätzlich ist ein Beschluss der MAV nur in Anwesenheit der Mehrheit der MAV-Mitglieder zulässig, § 26 Absatz 1 MVG.EKD. Die MAV ist von den Weisungen des Dienstgebers unabhängig und kann sich treffen. Wenn das von den MAV-Mitgliedern nicht gewollt ist, besteht die Möglichkeit, einen Beschluss im Umlaufverfahren zu treffen, so dies in der Geschäftsordnung hinterlegt ist. Dann- und nur dann - kann per Telefonkonferenz oder per Mail abgestimmt werden; der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Ist die MAV trotz Nachrückens der Ersatzmitglieder nicht mehr beschlussfähig, kann mangels Zustimmung der MAV Kurzarbeit nicht eingeführt werden.

Gute Gesundheit